Zeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

Zeichen	Bedeutung
SO solar	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Solarkraftwerk (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO]

Zeichen	Bedeutung
0,6	Grundflächenzahl (GRZ) [§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO]
H_{max} = 4,50 m	Höhe der Solaranlagen in m über OK angrenzendes Gelände (82 - 89 m ü. NN) als Höchstmaß [§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO]

Verkehrsflächen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB]

▼ Ein- bzw. Ausfahrt und Anschluß an die Verkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB]

Elektrizität

Hauptversorgung- und Hauptabwasserleitung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB]

- nachrichtliche Übernahme Freileitungen Hochspannung der DB (Bestand / Planung)
- nachrichtliche Übernahme Freileitungen Hochspannung der DB (Rückbau)
- nachrichtliche Übernahme unterirdische Leitung des AZV Westliche Mulde (RW / SW) und der Telekom (T)

Grünflächen
[§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB]

private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
[§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB]

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen:

Sträucher / sonstige Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die DB Netze zu belastende Fläche [§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB]
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]
- Umgrenzung der Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) Altlasten Nr. 2795 RB Kraftwerk + 2825 Kohlehalde

DARSTELLUNGEN DER PLANGRUNDLAGE

- vorhandene Gebäude und oberirdische Anlagen
- Flurstücksgrenzen
- 262 Flurstücksnummer

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Nutzungsschablone

Nutzungsart	
Grundflächenzahl GRZ	Höhe der Anlagen in m über OK angrenzendes Gelände (Höchstmaß)

vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage "Kraftwerk"

TEIL A: Planzeichnung

Geltungsbereich	69.386 m²
davon Aufstellbereich Photovoltaikanlage	54.088 m²

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte

Gemeinde:	Muldestausee
Gemarkung:	Friedersdorf
Flur:	1
dargestellt im Maßstab:	1 : 1.000
Stand der Planunterlagen (Monat/Jahr):	August 2009

Vervielfältigungserlaubnis durch die Vereinbarung zum Geoleistungspaket für Kommunale Gebietskörperschaften (Geo kGk) ©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18-264-2009-7

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 Meter

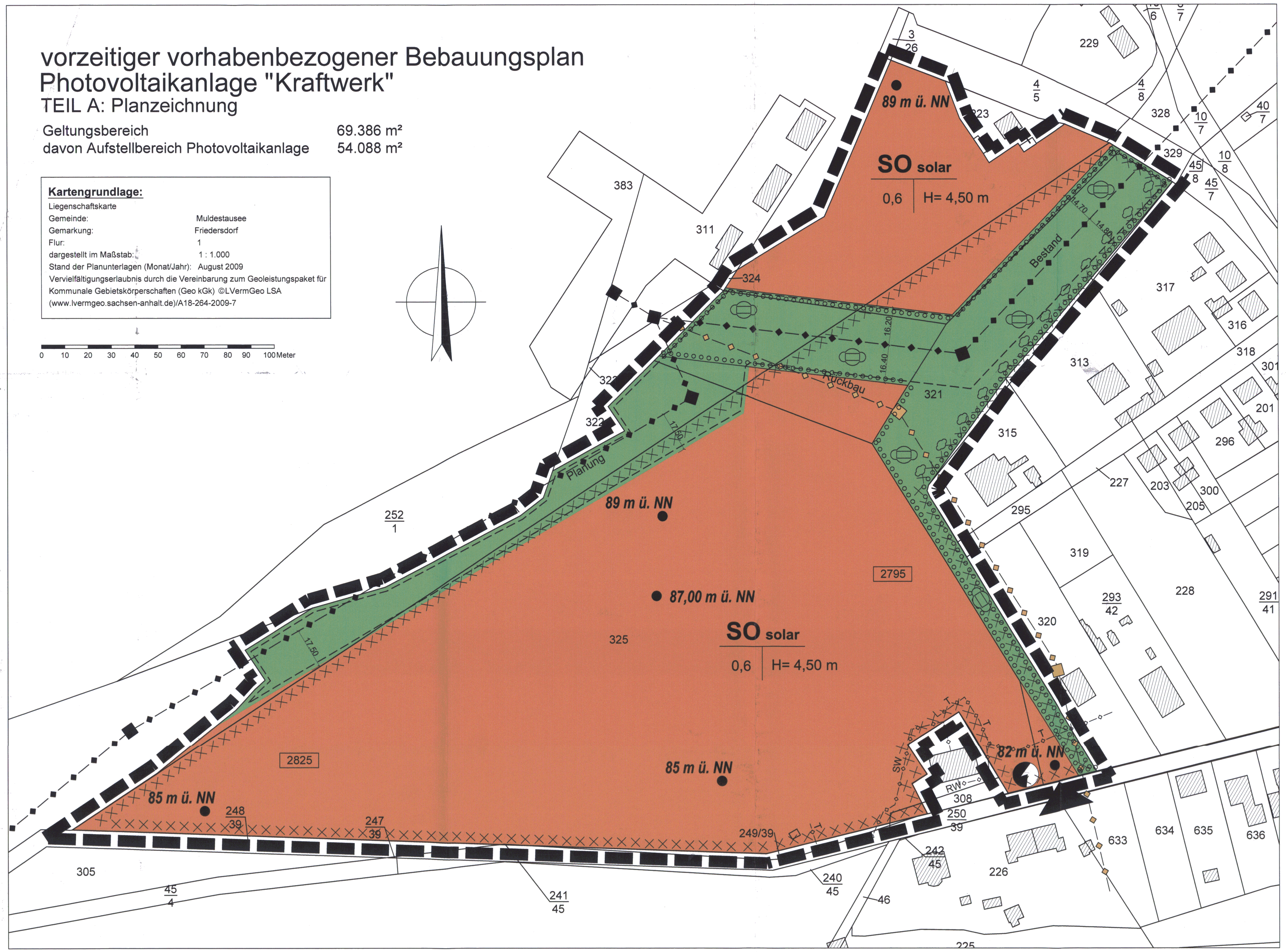

TEIL B: Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 bis 3 BauGB)

1. 1. Art der baulichen Nutzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Das im Planungsgebiet festgesetzte Sonstige Sondergebiet zur Nutzung von Sonnenenergie (SO "Solar") (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung: Solarkraftwerk dient der Nutzung von Sonnenenergie.

1. 2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Solarkraftwerk
Grundflächenzahl: 0,6
Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl mit Anlagen gem. § 19, Abs 4, Satz1 BauNVO ist nicht zugelassen.

Höhe der Solaranlagen als Höchstmaß bezogen auf den örtlichen Höhenbezug 82 bis 89 m ü. NN: 4,50 m

1. 3. Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung und Versickerung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das innerhalb des Sondergebietes anfallende unbelastete Regenwasser (Photovoltaikmodule) soll auf dem Gelände verbleiben und breitflächig versickert und verdunstet werden. Dafür ist bei der unteren Wasserbehörde eine Erlaubnis zu beantragen.
Zum Nachweis der Regenwasserbeseitigung ist bei der Planung zur Aufstellung der Solaranlage auf Grundlage des Wasserdurchlässigkeitskoeffizienten (k_f - Wert) und des Grundwasserflurabstandes der rechnerische Nachweis der Versickerung zu führen.
Im Bereich von Altlastverdachtsflächen entscheidet die zuständige Behörde, ob Regenwasser versickert werden kann.

1. 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Errichtung der PV-Anlagen die folgenden grünordnerischen Maßnahmen durchzuführen:

1. In dem in der privaten Grünfläche festgesetzten Bereich mit Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1.1 Anpflanzung einer 3-reihigen Laubholzhecke zwischen Schutzstreifen der bestehenden Freileitung und dem südlich angrenzenden Mischgebiet.
Anpflanzung einheimischer mittelhoher Arten der potentiell natürlichen Vegetation unter Beachtung der Abstände zu benachbarten Grundstücken gemäß Nachbarschaftsgesetz (NbG in der der zuletzt gültigen Fassung).
Länge der Hecke ca. 170 lfm.
Für alle Pflanzungen ist eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen.
Die dauerhafte Erhaltungspflege (einschließlich notwendig werdende Nachpflanzungen) ist zu sichern.

1.2 Herstellung einer Wiesenfläche:
kein Auftrag von Oberboden, keine Düngung,
Rohbodenbegrünung durch Ansaat der Biotoprasenmischung RSM 8.1.2,
Mahd einmal jährlich (Zeitraum August-März) oder alternativ konventionell,
Koppelschafhaltung, niemals während der Brutzeit mähen (Artenschutz),
Ergänzungsmahd ist in stark wachsenden Teilbereichen außerhalb der Brutzeit möglich.

2. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und alle möglichen Flächen unter den Aufstelltischen der Solarmodule im Bereich SO solar sowie die die private Grünfläche entlang des Bahndammes sind mit dem Entwicklungsziel Sukzessionsfläche-Offenland zum Artenschutz folgendermaßen extensiv herzustellen und zu unterhalten:

- kein Auftrag von Oberboden, keine Düngung,
- keine Ansaat von Gräsern oder krautigen Pflanzen,
- Auftrag von Sand, Schotter, Kies oder anstehendem unbelastetem
- Mineralboden ist möglich,
- Anteil der Schotter- und Kiesflächen bis 1/8 der Sondergebietsfläche,
- Mahd einmal jährlich (Zeitraum August-März) oder alternativ konventionell,
- Koppelschafhaltung, niemals während der Brutzeit mähen (Artenschutz),
- Ergänzungsmahd ist in stark wachsenden Teilbereichen außerhalb der Brutzeit möglich.

3. Die Herstellung von Zufahrtsbereichen innerhalb des SO solar hat in wasserdurchlässiger Bauweise zu erfolgen.

1. 5. Einfriedungen
Einfriedungen sind als Metallgitterzaun mit einer Höhe von 2,20 m und zusätzlichem Übersteigschutz zulässig.
Ausführung durchlässig für Klein- und Mittelsäuger (Bodenfreiheit 15-20 cm, Verzicht auf Stacheldraht im bodennahen Bereich)

2. Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise zur Pflege und zum Erhalt

2. 1. Natur- und Landschaftsarbeiten
Unverzüglich nach Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist bei der unteren Naturschutzbehörde die gemeinsame Abnahme der Fertigstellungspflege unaufgefordert schriftlich zu beantragen.
Während der Vegetationsperiode des dritten Kalenderjahres nach Umsetzung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist bei der unteren Naturschutzbehörde ein Termin für die Erfolgskontrolle der Entwicklungspflege zur gemeinsamen Abnahme unaufgefordert schriftlich zu beantragen.
Die Entfernung von Bäumen, Gebüschen und aufwachsenden Jungbäumen vor Realisierung der Baumaßnahme darf nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen.

2. 2. Altlasten / Gefährdungen
Im Plangebiet gibt es Bereiche, die im Altlastenkataster erfasst sind.
Bei Bodenabtrag/Freilegung von Altlastenverdachtsflächen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.
Gruben und Senken dürfen nur mit Recyclingmaterial Einbauklasse Z 0 verfüllt werden. Im Einzelfall kann eine Verfüllung der Einbauklasse Z 1.2 erfolgen, wenn es sich um die Stabilisierung der geplanten PV-Anlage und der Errichtung der Fahrtwege handelt.
Bei möglichen Tiefenentkernungen (Keller / Fundamente) im Rahmen der Entsiegelung des Gebietes Kraftwerk Friedersdorf ist darauf zu achten, dass kein Regenwasser durch Versickerung in Altlastverdachtsflächen eintritt.
Wenn es bei Erdarbeiten- bzw. Abrissmaßnahmen innerhalb der für die zur Bebauung vorgesehenen Flächen zur Feststellung bislang unbekannter altlastrelevanter Sachverhalte kommen sollte, die auf schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 bis 6 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17.03.1998 hinweisen, sind diese baubegleitend zu dokumentieren, durch ein in der Altlasterkundung erfahrenes Ingenieurbüro zu untersuchen, räumlich einzugrenzen und entsprechend der Prüf- und Maßnahmewerte nach § 4 i.V.m. Anhang 2 der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nachnutzung zu sanieren.
Die Untersuchungsberichte sind dem Landkreis Anhalt Bitterfeld (Amt für Umweltschutz), gemäß § 2 Bodenschutz - Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 02.04.2002 zur weiteren Beurteilung zur Verfügung zu stellen.

2. 3. Archäologische Hinweise
(§ 9 Abs. 6 BauGB und dem Denkmalschutzgesetz Sachsen Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769))
Auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwarteter freigelegter archäologischer Funde oder Befunde wird hingewiesen. Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen.
Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Verfahrensvermerke

1.
Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 27.10.2010 mit Beschluss - Nr. 97-2010 die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Kraftwerk" mit Durchführung einer Umweltprüfung und die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Gemeinde Muldestausee, OT Friedersdorf Beschuss-Nr. 98/2010 im Parallelverfahren beschlossen.
Der Beschluß wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Muldenstausee im Muldestauseeboten 11/2010 am 24.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Muldestausee, den 28.6.2011 — -Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

2.
Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand am 16.02.2011 beim LK Anhalt-Bitterfeld ein Scoping Termin mit frühzeitiger Behördenbeteiligung statt, um Hinweise aus den Ämtern in die Planung einstellen zu können und den Umfang der Umweltprüfung gem. § 2, Abs. 4 BauGB abzustimmen. Die Aktennotiz zum Scopingtermin wurde am 16.02.2010 aufgestellt und am 25.02.2011 mit den eingearbeiteten Änderungen durch die beteiligten Ämter verteilt.

Muldestausee, den 28.6.2011 — -Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

3.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mittels Auslegung des Vorentwurfes des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Kraftwerk" und der 2. Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Muldestausee, OT Friedersdorf fand vom 24.01.2011* bis 10.03.2011 statt.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 23.02.2011 im Muldestauseeboten 02/2011 bekannt gemacht.
* redaktionelle Änderung in 24.02.2011 gem. Genehmigung vom 2.9.11 - Auflage

Muldestausee, den 28.6.2011 — -Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

4.
Selbstbindungsbeschluss
Der Gemeinderat Muldestausee hat am 13.04.2011 den Beschluss-Nr. 29/2011 zur Umwandlung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Kraftwerk" Gemeinde Muldestausee, OT Friedersdorf gemäß § 8 Abs. 4 BauGB in den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Kraftwerk" Gemeinde Muldestausee, OT Friedersdorf gefaßt.

Muldestausee, den 28.6.2011 — -Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

5.
Der Gemeinderat Muldestausee hat am 13.04.2011 den Beschluss 98/2010 vom 27.10.2011 2. Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Muldestausee, OT Friedersdorf mit Beschluss-Nr. 28/2011 aufgehoben.

Muldestausee, den 28.6.2011 — -Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

6.
Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 13.04.2011 mit Beschluss - Nr. 30/2011 den Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Kraftwerk" Gemeinde Muldestausee, OT Friedersdorf einschließlich Begründung mit Umweltprüfung gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Muldestausee, den 28.6.2011 — -Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

7.
Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Kraftwerk" Gemeinde Muldestausee, OT Friedersdorf einschließlich Begründung mit Umweltprüfung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.05.2011 bis 01.06.2011 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von Jedermann bei der Gemeinde Muldestausee schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Muldenstausee im Muldestauseeboten der Ausgabe vom 20.04.2011 bekannt gemacht worden.

Muldestausee, den 28.6.2011 — -Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

8.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.04.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 27.05.2011 aufgefordert.

Muldestausee, den 28.6.2011 — -Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

9.
Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat die vorgebrachten Anregungen am 22.06.2011 mit Beschluss-Nr. 75/2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.

Muldestausee, den 28.6.2011 — -Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

10.
Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Kraftwerk" Gemeinde Muldestausee, OT Friedersdorf, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, wurde am 22.06.2011 mit Beschluss - Nr. 76/2011 als Satzung gemäß §10 BauGB beschlossen.
Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Muldestausee, den 28.6.2011 — -Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

11.
Die Satzung wurde mit Schreiben vom 28.6.2011 der Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung übergeben.

Muldestausee, den 28.6.2011 — -Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

12. Genehmigungsvermerk:
gem. § 10, Abs. 2 BauGB wurde die Genehmigung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Kraftwerk" Gemeinde Muldestausee, OT Friedersdorf mit AZ.: 63-00868-2011-53 und Schreiben vom 02.09.2011 mit ~~Nebenbestimmung~~ / Auflage erteilt.

Bitterfeld, den 02.9.11 — Unterschrift LK Anhalt-Bitterfeld

13.
Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Kraftwerk" Gemeinde Muldestausee, OT Friedersdorf wird hiermit ausgefertigt.

Muldestausee, den 30.09.2011 — -Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

14. Bekanntmachung
Mit AZ.: 63-00868-2011-53 vom 2.9.11 hat die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Kraftwerk" Gemeinde Muldestausee, OT Friedersdorf der Gemeinde Muldestausee genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 7.10.11 im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorzeitige vorhabensbezogene Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Kraftwerk" Gemeinde Muldestausee, OT Friedersdorf in Kraft.
Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung bei der Verwaltung der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3 im Bauamt einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. und beachtliche Mängel bei der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Muldestausee, den 07.10.2011 — -Siegel- Unterschrift Bürgermeisterin

Flurstücksübersicht M 1 : 5 000

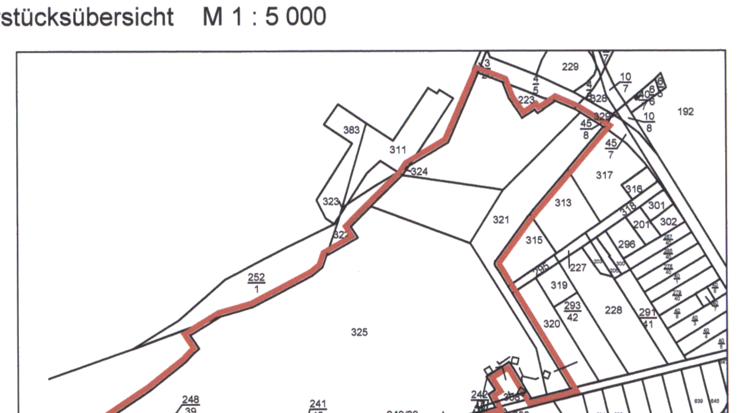

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte

Gemeinde:	Muldestausee
Gemarkung:	Friedersdorf
Flur:	1
dargestellt im Maßstab:	1 : 1000

Vervielfältigungserlaubnis durch die Vereinbarung zum Geoleistungspaket für Kommunale Gebietskörperschaften (Geo kGk) ©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18-264-2009-7

Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90 - Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58; BGBL. III 213-1-6)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Fassung vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 20.12.2005 (GVBl. S. 769)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. Nr. 27, S. 569)

Territoriale Einordnung M 1 : 10 000

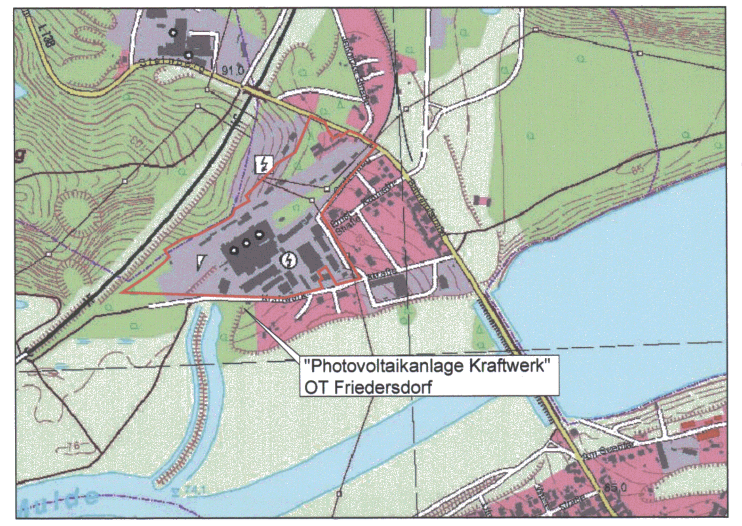

Kartengrundlage:

DTK: 4340 NW (Stand 2007)
©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18-264-2009-7

GEMEINDE MULDESTAUSEE
OT Friedersdorf

SATZUNG
vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Photovoltaikanlage Kraftwerk" OT Friedersdorf

Planbereich:	Gemeinde Muldestausee LK Anhalt - Bitterfeld Gemarkung Friedersdorf Flur 1 Flurstücke 321, 325, 241/45	
Maßstab:	1 : 1.000	
Planfassung:	Juni 2011	

Planverfasser:

Ingenieurbüro
Dipl. Ing. Hubert Beyer
Strümpellstraße 4 - 8, 04289 Leipzig
Telefon (0341) 9 84 58 10
Telefax (0341) 9 84 58 25

Beraten - Planen - Bauen im Dienste der Umwelt

Bearbeitet: Dipl.- Ing. G. Kretzschmar